

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1994

Nr. 35

ausgegeben am 1. Juli 1994

Gesetz

vom 20. April 1994

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Invalidenversicherung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Das Gesetz vom 23. Dezember 1959 über die Invalidenversicherung,
LGBl. 1960 Nr. 5, in der geltenden Fassung wird wie folgt abgeändert:

Art. 27 Abs. 2, 3, 4, 5 und 6

2) Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten werden in Prozenten
des Einkommens aus unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit
festgesetzt. Das massgebende Einkommen bestimmt sich nach den dies-
bezüglichen Vorschriften des Gesetzes über die Alters- und Hinterlasse-
nenversicherung.

3) Die Beiträge von Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit
betragen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber je 0,5 % des massgebenden
Einkommens.

4) Die Beiträge versicherter Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht
der Beitragspflicht unterliegt, und die Beiträge vom Einkommen aus
selbständiger Erwerbstätigkeit betragen 1 % des massgebenden Ein-
kommens.

5) Die Beiträge der Nichterwerbstätigen betragen 1 % des gemäss Art. 64 Abs. 3 des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung angerechneten Erwerbseinkommens.

6) Im übrigen finden hinsichtlich der Beitragspflicht die Art. 27 bis 29 und 44 bis 49ter des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sinngemäss Anwendung.

II.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

gez. *Hans-Adam*

gez. *Dr. Mario Frick*
Fürstlicher Regierungschef